

# bund deutscher zupfmusiker

landesverband berlin e.v.

## S a t z u n g

---

### § 1. Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verband Berliner Zupfmusiker ist Bestandteil des "BUND DEUTSCHER ZUPFMUSIKER e.V." und führt den Namen: **Bund Deutscher Zupfmusiker Landesverband BERLIN e.V.** Er wird abgekürzt: **BDZ BERLIN** genannt.
- (2) Er soll beim zuständigen Amtsgericht in Berlin im Vereinsregister eingetragen werden.
- (3) Er hat seinen Sitz in Berlin.
- (4) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### § 2. Zweck und Aufgaben

- (1) Der BDZ BERLIN erstrebt die Zusammenfassung, Vertretung und Betreuung aller in Berlin tätigen Musiziergemeinschaften und Persönlichkeiten seines Instrumentalbereiches.
- (2) Der Verband erfüllt auf Landesebene die durch die Satzung des Bundesverbandes (BDZ) für alle Bundesländer festgelegten Aufgaben und Pflichten im gegenseitigen Einvernehmen.
- (3) Er bekennt sich zur freiheitlich-demokratischen und sozialen Grundordnung im Sinne des Grundgesetzes für die Bundesrepublik Deutschland und ist parteipolitisch und konfessionell neutral.
- (4) Seine Aufgaben und Ziele bestehen in der umfassenden Wahrung der Belange aller Zupfmusiker in Berlin und der kulturellen Förderung ihrer Musik.
- (5) Wesentliche Schwerpunkte liegen in der Herausbildung des musizierenden Nachwuchses, insbesondere durch die Förderung des Solo- und Ensemblespiels.
- (6) Die Förderung des Solo- und Ensemblespiels wird intensiviert durch Teilnahme an Lehrgängen, Kursen und dem Landeszipforchester Berlin.
- (7) Die im BDZ BERLIN vereinigten Instrumentalgruppen, Musikvereine, Einzelmusiker, Komponisten und Lehrer der Zupfmusik sehen ihre Aufgabe auch darin, auf breiter Ebene für die Teilnahme am Musikleben zu werben und stärkere Motivationsarbeit zu leisten.
- (8) Der BDZ BERLIN arbeitet zur Lösung seiner Aufgaben mit den Senatsverwaltungen, den Bezirksverwaltungen und weiteren am Laienmusizieren interessierten Persönlichkeiten, Gremien und Verbänden zusammen.
- (9) Die Jugend (JBDZ) im BDZ BERLIN hat die Aufgabe, die musikalische und außermusikalische Jugendbildung sowie das Engagement von Jugendlichen zu fördern. Dazu dient insbesondere das aktive Ensemblespiel im Landesjugendzipforchester. Die Jugend kann sich eine eigene Geschäftsordnung geben.
- (10) Die Jugend (JBDZ) im BDZ BERLIN wählt eigenständig in der Landesjugendversammlung ihren Jugendleiter, der dann Vorstandsmitglied ist. Wird kein Jugendleiter gewählt, bleibt diese Vorstandsfunktion unbesetzt.

### § 3. Gemeinnützigkeit

- (1) Der BDZ BERLIN verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung und strebt die Anerkennung der Gemeinnützigkeit durch das Finanzamt an. Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Mittel des Verbandes dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Verbandes.
- (3) Es darf keine Person durch Verwaltungsaufgaben, die den Zwecken des Verbandes fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.
- (4) Die Mitglieder haben keinen Anteil am Verbandsvermögen.
- (5) Bei Auflösung oder Aufhebung des Verbandes, oder bei Wegfall seines bisherigen steuerbegünstigten Zweckes ist das Vermögen zu steuerbegünstigten Zwecken des Laienmusizierens dem Bund Deutscher Zupfmusiker e.V., Vereinsregister 2250 beim Amtsgericht Hannover, zu übertragen. Die Entscheidung darüber trifft die Landesmitgliederversammlung. Vor Durchführung dieses Beschlusses ist die Einwilligung des zuständigen Finanzamtes einzuholen.

### § 4. Verbandsorgane

Verbandsorgane sind:

- Landesmitgliederversammlung und
- Landesvorstand.

### § 5. Mitglieder

- (1) Ordentliche Mitglieder:
  - Musikvereine und Instrumentalgruppen mit überwiegender Zupfinstrumentenbesetzung als Mitgliedsvereinigungen.
  - Natürliche Personen als Einzelmitglieder.  
Sie sind Mitglieder im BDZ.
- (2) Kooperative Mitglieder:
  - Musikvereine und Instrumentalspielgruppen anderer Fachbereiche oder anderer Organisationen in BERLIN, aus anderen Bundesländern oder aus dem Ausland, die am fachlichen Kontakt mit dem BDZ BERLIN interessiert sind.
  - Musikvereine und Instrumentalspielgruppen deren ordentliche Mitgliedschaft in eine kooperative Mitgliedschaft gemäß § 6 (3) b der Bundessatzung umgewandelt wurde.
  - Neue Ensembles aus den Kooperationen des Verbandes bzw. seiner Mitglieder mit Musikschulen, Allgemeinbildenden Schulen und freischaffenden Musiklehrern.
- (3) Außerordentliche Mitglieder:
  - Natürliche und juristische Personen, die die Aufgaben und Ziele des BDZ BERLIN als fördernde Mitglieder unterstützen wollen.
- (4) Ehrenmitglieder

**§ 6. Mitgliedschaft**

- (1) Der Antrag zur Aufnahme in den BDZ ist schriftlich an den Bundesvorstand zu richten. Über den Antrag entscheidet der geschäftsführende Bundesvorstand im Einvernehmen mit dem Landesvorstand.
- (2) Die Mitgliedschaft endet durch Tod oder Auflösung im Falle einer Vereinigung, Austritt oder Ausschluss.
- (3) Die Mitgliedschaft kann durch schriftliche Erklärung zum Jahresende gekündigt werden. Die Kündigung muss dem Bundesvorstand spätestens am 30. September zugegangen sein.

**§ 7. Landesmitgliederversammlung**

- (1) Die Landesmitgliederversammlung ist das höchste Beschlussorgan des BDZ Berlin.
- (2) Das Stimmrecht der ordentlichen Mitglieder verteilt sich wie folgt:
  - Musikvereine und Instrumentalgruppen 10 Stimmen
  - Einzelmitglieder und Ehrenmitglieder 1 Stimme
  - Mitglieder des Landesvorstandes 2 StimmenEine Stimmenübertragung ist grundsätzlich nicht statthaft.
- (3) Kooperative und Außerordentliche Mitglieder haben in der Landesmitgliederversammlung Beratungsrecht.
- (4) Die Landesmitgliederversammlung hat insbesondere die Aufgabe:
  - Der Entgegennahme und Genehmigung des Tätigkeits- und Geschäftsberichtes des Landesvorstandes.
  - Der Entgegennahme und Genehmigung des Jahresrechnungsberichtes.
  - Die Entlastung des Landesvorstandes.
  - Die Wahl des Landesvorstandes alle 4 Jahre (wobei der Vorstand bis zur Neuwahl im Amt bleibt).
  - Die Wahl der Rechnungsprüfer alle 4 Jahre.
  - Die Festsetzung von Höhe und Fälligkeit von eigenen Landesmitgliederbeiträgen.
  - Die Ernennung von Ehrenmitgliedern.
  - Die Annahme und Beschlussfassung von Anträgen.
- (5) Ordentliche Landesmitgliederversammlungen finden jährlich statt und werden mindestens 4 Wochen vorher, unter Angabe der vorläufigen Tagungsordnung, vom Landesvorstand einberufen. Die Einladung erfolgt durch Rundschreiben an die Mitglieder oder auf elektronischen Weg (E-Mail). Bei geplanten Satzungsänderungen ist bereits in der Einladung konkret auf die zu ändernden Satzungsbestimmungen hinzuweisen.
- (6) Außerordentliche Landesmitgliederversammlungen sind mit einer Frist von 14 Tagen einzuberufen, wenn es das Interesse des Verbandes erfordert oder wenn die Einberufung von 1/3 aller Vereinsmitglieder schriftlich unter Angabe der Gründe verlangt wird. Der Landesvorstand kann aus für den BDZ BERLIN wichtigen Gründen eine außerordentliche Landesmitgliederversammlung unter Bekanntgabe der vorläufigen Tagesordnung einberufen.
- (7) Die Leitung der Landesmitgliederversammlung obliegt dem Präsidenten des BDZ BERLIN und kann auf einem von ihm dafür beauftragten Vorstandsmitglied übertragen werden.

## S a t z u n g

---

- (8) Jede ordnungsgemäß einberufene Landesmitgliederversammlung ist beschlussfähig. Beschlüsse der Landesmitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst.
- (9) Änderungen der Satzung sowie außerplanmäßige Neuwahl erfordern eine  $\frac{3}{4}$  Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.
- (10) Beschlüsse zur Auflösung des Landesverbandes erfolgen mit  $\frac{3}{4}$  Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.
- (11) Anträge und Beschlüsse sind im Protokoll im Wortlaut aufzunehmen. Das Protokoll ist vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen.
- (12) Zu den Landesmitgliederversammlungen ist ein Vertreter des Bundesverbandes des BDZ einzuladen.

### § 8. Landesvorstand

- (1) Der Landesvorstand besteht aus:
  - dem Vorsitzenden (Präsident)
  - dem stellv. Vorsitzenden (Vizepräsident)
  - dem Geschäftsführer
  - dem Schatzmeister
  - dem Musikleiter
  - dem Jugendleiter
  - bis zu 3 Sonderbeauftragten
- (2) Der Vorsitzende, der stellv. Vorsitzende und der Geschäftsführer sind gesetzliche Vertreter des Verbandes im Sinne von § 26 BGB. Jeder ist Alleinvertretungs-berechtigt.
- (3) Die Vorstandmitglieder sind ehrenamtlich tätig.
- (4) Aufgaben des Landesvorstandes sind die Beratung und Erstellung der Geschäftsberichte und Planung und Realisierung der Verbandsaktivitäten.
- (5) Wählbar ist, wer das 18. Lebensjahr vollendet und die Bereitschaft zur Annahme des Amtes erklärt hat. Bei persönlicher Abwesenheit des Kandidaten muss diese Bereitschaftserklärung schriftlich vorliegen.
- (6) Wird einem Mitglied des Landesvorstandes in einer ordnungsgemäß einberufenen Landesmitgliederversammlung von  $\frac{2}{3}$  der anwesenden Stimmen das Vertrauen abgesprochen, so scheidet der Betroffene sofort aus dem Vorstand aus.
- (7) Der Landesvorstand tritt zweimal jährlich zu einer Sitzung zusammen, zu der vom Präsidenten spätestens 4 Wochen vorher schriftlich, unter Bekanntgabe der Tagesordnung eingeladen wird.
- (8) Der Landesvorstand muss innerhalb von 6 Wochen zu einer außerordentlichen Sitzung zusammentreffen, wenn diese von mindestens einem Vorstandsmitglied unter Angabe der Dringlichkeit gefordert wird.
- (9) Der Landesvorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder und der Präsident anwesend sind. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Präsident.
- (10) Die Vorstandssitzungen leitet der Präsident oder ein von ihm dafür Beauftragter.

- (11) Über jede Vorstandssitzung ist ein Protokoll zu erstellen. Anträge und Beschlüsse sind im Wortlaut festzuhalten. Das Protokoll ist vom Sitzungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen.

### **§ 9. Finanzen und Rechnungsprüfung**

- (1) Die Tätigkeit des BDZ BERLIN wird finanziert durch:
- Anteilige Mitgliedsbeiträge aus den Bundesbeiträgen des BDZ.
  - Eigene Mitgliedsbeiträge des BDZ BERLIN, gemäß Beschluss der Landesmitgliederversammlung.
  - Zuwendungen der öffentlichen Hand.
  - Eigenleistungen.
  - Beihilfen, Spenden, Schenkungen.
- (2) Die Festsetzung der Höhe und Fälligkeit der Mitgliedsbeiträge im BDZ ist Aufgabe der Bundesdelegierten-Versammlung. Die Beitragserhebung erfolgt durch den Bundesvorstand des BDZ.
- (3) Die eigenen Landesmitgliederbeiträge werden vom Schatzmeister erhoben.
- (4) Auslagen- und Aufwandsentschädigungen werden im vom Landesvorstand bestimmten Rahmen und unter Beachtung geltender Vorschriften erstattet.
- (5) Die Rechnungsprüfung obliegt den von der Landesmitgliederversammlung für die Dauer von 4 Jahren gewählten 2 Rechnungsprüfern. Die Rechnungsprüfer prüfen den Jahresabschluss mit allen Unterlagen daraufhin ob:
- Die einzelnen Rechnungsbeträge sachlich und rechnerisch vorschriftsmäßig begründet und belegt sind.
  - Bei Einnahmen und Ausgaben nach den geltenden Vorschriften verfahren wurde und insbesondere die Zuwendungsbedingungen der öffentlichen Hand Beachtung gefunden haben.
  - Die Angaben zur Jahresrechnung vollständig und richtig sind.
- (6) Die Rechnungsprüfer fassen das Ergebnis der Prüfung in einem Schlussbericht zusammen, übergeben diesen dem Landesvorstand zur Kenntnis und erstatten der Landesmitgliederversammlung Bericht.
- (7) Die Rechnungsprüfer beantragen in der Landesmitgliederversammlung die Entlastung des Schatzmeisters.

### **§ 10. Ehrungen**

- (1) Für den BDZ BERLIN gilt die Ehrungsordnung des Bundesverbandes BDZ.
- (2) Für besondere Verdienste um den BDZ BERLIN kann dieser eigene Ehrungen und Auszeichnungen vornehmen.

### **§ 11. Bekanntmachung**

- (1) Bekanntmachungen des Landesverbandes erfolgen durch Rundschreiben an die Mitglieder oder auf elektronischem Weg (E-Mail).

### **§ 12. Satzungsänderung und Auflösung**

- (1) Satzungsänderungen, die auf Verlangen des Registergerichtes oder einer anderen Behörde erforderlich sind oder werden, können vom Landesvorstand selbstständig beschlossen werden und sind den Mitgliedern spätes-

S a t z u n g

tens mit der nächsten Einladung zur Landesmitgliederversammlung mitzuteilen.

- (2) Die Auflösung des Landesverbandes kann nur in einer ausschließlich zu diesem Zwecke einberufenen Landesmitgliederversammlung beschlossen werden. Dazu ist die Anwesenheit von 2/3 der Stimmberechtigten erforderlich. Ist diese Landesmitgliederversammlung nicht beschlussfähig, kann eine weitere einberufen werden, die dann in jedem Fall beschlussfähig ist.
- (3) Für den Fall der Auflösung werden die Mitglieder des Landesvorstandes zu Liquidatoren bestellt, sofern die Landesmitgliederversammlung nichts anderes beschließt.
- (4) Die Rechte und Pflichten der Liquidatoren regeln sich nach §§ 47 ff. BGB.
- (5) Bei Auflösung des Landesverbandes findet ein Ersatz etwaiger Zuwendungen an den Verband sowie eine Verteilung des Verbandsvermögens nicht statt.

**§ 13. Inkrafttreten**

- (1) Die Satzung wurde in dieser Fassung von der Landesmitgliederversammlung des BDZ BERLIN am 2. Juni 2007 in Berlin beschlossen.
- (2) Sie tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

Berlin, den 2. Juni 2007



Alois Biniek, Präsident



Isolde Schaarschmidt, Protokollführer

**Gründungssitzungsteilnehmer:**

- 10001 Zupfkreise Da Capo
- 10002 Mandolinisten Vereinigung Berlin 1950 e.V.
- 10004 Saiten-Ensemble Steglitz e.V.
- 10006 Teg'ler Zupforchester
- 10008 Köpenicker Zupforchester
- 10012 Berliner Zupforchester
- 10013 Instrumentalgruppe Pandurina e.V.

